Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Nievern vom 03.09.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2
§ 4 Inkrafttreten 2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3
I. Reihengrabstätten 3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3
III. Ausheben und Schließen der Gräber 3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4
V. Abräumen von Grabanlagen 4
VI. Benutzung der Leichenhalle 4

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Sofern Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb des Friedhofs im Sinne der Friedhofssatzung eingerichtet werden, werden für diese Sondernutzung Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2013 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für

1. Erdbestattungen für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 Euro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 Euro

2. für Urnenbestattungen

a)	Urnenerdreihengräber (1. Beisetzung)	450,00 Euro
b)	Urnenerdreihengräber (2. Beisetzung oder in einem Erdreihengrab)	270,00 Euro
c)	Urnenwiesenreihengrab inkl. Rasenpflege	700,00 Euro
d)	Urnenbaumreihengrab inkl. Rasenpflege	700,00 Euro
e)	(halb-)anonymes Urnenreihengrab inkl. Rasenpflege	600,00 Euro
f)	für das Ausbringung der Asche auf dem Friedhof	600,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts nach der Friedhofssatzung an Berechtigte

1. Verleihung für

a)	eine Einzelgrabstätte	1.100,00 Euro
b)	eine Doppelgrabstätte	2.200,00 Euro
c)	jede weitere Grabstelle	1.100,00 Euro
d)	ein Urnenerdwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	750,00 Euro
e)	Urnenerddoppelwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	1.000,00 Euro
f)	jede weitere Urnengrabstelle	500,00 Euro
g)	Urnenwiesenwahlgrab inkl. Rasenpflege	1.000,00 Euro
h)	Urnenbaumwahlgrab	1.000,00 Euro

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach § 16 der Friedhofssatzung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengrabstätten für Verstorbene		
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		350,00 Euro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		700,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung		200,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten		
	a)	Einzelgrabstelle	700,00 Euro
	b)	Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	700,00 Euro
	c)	für jede weitere Bestattung	700,00 Euro
	d)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten zzgl. 20% Verwaltungsaufwand sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer IV. Nr. 1 zu berechnen.

V. Abräumen von Grabanlagen

Abräumung von

a)	Kindergräbern	200,00 Euro
b)	Erdeinzelgräbern	250,00 Euro
c)	Erddoppelgräbern	350,00 Euro
d)	Urnengräbern	150,00 Euro
e)	Urnendoppelgräbern	250,00 Euro
f)	Urnenwiesengräbern/Urnenbaumgräbern	100,00 Euro

Unter Hinweis auf § 25 der Friedhofssatzung wird die Gebühr bereits bei der Vergabe der Grabstätte erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbahrung		
a)	eines Sarges		70,00 Euro
b)	einer Urne		60,00 Euro
2.	Für die Benutzung der Halle für eine Trauerfeier		220,00 Euro

Nievern, den 03.09.2026

(Siegel)

Lutz Zaun
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 03.09.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister